

Betreff
10. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens "Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön"

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 08.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Ingo Bausdorf	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadt Plön (Vorberatung)	10.08.2020	Ö
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	30.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Plön AöR hat sich dafür entschieden, die Vertragslaufzeit des Vorstandes von 2 auf 5 Jahre zu verlängern. Diese Regelung stimmt in Bezug auf die Höchstdauer bei einer erstmaligen Bestellung mit § 4 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUVO) überein. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

Beschlussvorschlag:

1. Hauptausschuss: Der Ratsversammlung wird empfohlen, die 10. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön – zu beschließen.
2. Ratsversammlung: Die 10. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ – wird beschlossen.

I.A.
Bausdorf

Anlagen:

- 10. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön -

10. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“

Aufgrund von § 106 a i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 30. September 2020 folgende 10. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön“ erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Vorstand

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bei der erstmaligen Bestellung für höchstens fünf Jahre bestellt; eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Plön, den 01. Oktober 2020

Stadt Plön
Der Bürgermeister

Lars Winter

Bekanntgemacht:

Plön, den 06. Oktober 2020

Stadt Plön
Der Bürgermeister

Lars Winter